

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen
für Schmutzwasser (AEB-S)**

Gültig ab 01.09.2015

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S)
des Abwasserzweckverbands Sylt

§ 1	Vertragsverhältnis
§ 2	Vertragspartner, Kunde
§ 3	Vertragsschluss
§ 4	Abwassereinleitungen
§ 5	Untersuchung des Schmutzwassers
§ 6	Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 7	Haftung
§ 8	Grundstücksbenutzung
§ 8a - d	Baukostenzuschuss
§ 9	Grundstücksanschluss
§ 10a	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10b	"Hauskläranlagen"
§ 11	Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Zutrittsrecht
§ 14	Technische Anschlussbedingungen
§ 15	Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigung
§ 16	Festsetzung der Schmutzwassermenge
§ 17	Absetzungen
§ 18	Abschlagszahlungen
§ 19	Zahlung, Verzug
§ 20	Vorauszahlungen
§ 21	Sicherheitsleistung
§ 22	Zahlungsverweigerung
§ 23	Aufrechnung
§ 24	Datenschutz
§ 25	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 26	Vertragsstrafe
§ 27	Gerichtsstand
§ 28	Betriebsführer

§ 1
Vertragsverhältnis

Der Abwasserzweckverband Sylt (AZV) führt die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Schmutzwasserbeseitigungsverträge durch. Der AZV hat die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) bevollmächtigt, die vorgenannten Verträge mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten abzuschließen. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2
Vertragspartner, Kunde

- (1) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Schmutzwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem AZV einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AZV unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle des AZV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Schmutzwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Ab 01.01.1999 zu schließende Schmutzwasserbeseitigungsverträge sollen schriftlich abgeschlossen werden; kommt der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen von bestehenden Entsorgungsverhältnissen, kommt der Entsorgungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, einer gesonderten Anzeige und der Schriftform bedarf es hierzu nicht. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des AZV.
- (2) Der AZV ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Schmutzwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie z. B. Benzin, Benzol, Öl, Lösungsmittel
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers oder des Gewässers führen
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Inhalte aus Chemietoiletten
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des AZV
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, staatlichen, kommunalen oder anderen Einrichtungen,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. Grund- und Quellwasser
 13. Regenwasser
 14. Meerwasser
 15. Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (4) Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Der AZV kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der AZV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der AZV kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AZV eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde den AZV unverzüglich zu verständigen.
- (8) Der Kunde hat den AZV über wesentliche Veränderungen des Abwassers in Art und Menge unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der AZV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der AZV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigungen bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der AZV an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der AZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der AZV hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der AZV dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der AZV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem AZV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines vertretungsberechtigten Organs bzw. eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der AZV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AZV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der AZV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem AZV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 8 a **Baukostenzuschuss**

- (1) Der AZV ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
 - a) mit dem Kunden der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist oder
 - b) der tatsächliche Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt ist.
- (2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Klärwerke,
 - b) der Klärteiche,
 - c) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
 - d) von Straßenkanälen,
- (3) Der Satz des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt des AZV ausgewiesen.
- (4) Grundstück i.S. dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.

§ 8 b **Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Abwasserbeseitigungsanlage ist die Fläche in m², nach § 8 b, Abs. 2, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor dem § 8 b, Abs. 3 ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.
- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschoßhöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei ungebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
 - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschoßzahl ermittelt werden kann, die Vollgeschoßzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Bau-massenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollge-schosszahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 1,0,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 1,0,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfallde-ponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), der Wert von 1,0.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungs-planes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der baukostenzuschusspflichtigen Flächen die Vorschriften entsprechend an-zuwenden, wie sie bestehen für,
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukos-tenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses ver-rechnet.
- (7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 8 c Zuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Abschlusses des Entsorgungsvertrages Eigentümer des Grundstücks ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 8 d Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 erfüllt sind.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässe-rungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse und die Anordnung eines Prüfschachtes sowie deren Änderung werden nach An-hörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AZV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaf-fen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der AZV ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstel-lung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal be-rechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraus-sichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grund-stücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der AZV die Kosten neu aufzu-teilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung be-steht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AZV kann der Kunde das Eigentum am Grund-stücksanschluss auf den AZV übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem AZV sofort mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AZV die schriftliche Zustimmung des Grundstücksei-gentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubrin-gen.

§ 10a Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt am Übergabeschacht, sofern dieser nicht vorhanden ist an der Grundstücksgrenze und umfasst alle nachfolgenden Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der AZV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

Die ordnungsgemäße Entleerung muss dem AZV nachgewiesen werden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der AZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AZV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AZV unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 9 Absatz 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 10b "Hauskläranlagen"

- (1) Die Entleerung von 3-Kammer-Ausfallgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen ("Hauskläranlagen") erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik einmal im Jahr durch den AZV oder dessen Beauftragten und entsprechend der Feststellung im Schlammabfuhrbericht der mit der Wartung der Anlage beauftragten Firma oder der Beauftragten des AZV.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Schmutzwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem AZV oder seinem Beauftragten einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Hauskläranlage und der Zugang auf dem Grundstück müssen zum Zweck des Abfahrens des Schmutzwassers in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der AZV kann die verkehrssichere Herichtung der Hauskläranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen oder des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Schadenersatzanspruch. Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 11 Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlage

Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der AZV oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließen ist vom Kunden beim AZV zu beantragen.

§ 12 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Der AZV hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AZV anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der AZV berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der AZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist, hierzu zählt auch die Gewährung des Zuganges zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AZV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der AZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des AZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 15 Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung (Anlage zu den AEB-S) des AZV. Das Entgelt wird nach Wahl des AZV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 16 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (4) Für das Einsammeln, Abfahren und die Einleitung und Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers in den Abwasseranlagen ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Hierüber ist dem Kunden eine Rechnung zu erstellen.

§ 16 Festsetzung der Schmutzwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und/ oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die aus dem Grundwasser auf dem Grundstück gewonnene und der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 17 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Kunde zur Festsetzung der Schmutzwassermengen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der AZV kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem AZV.

Verlangt der AZV keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüf-bare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der AZV berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Absetzungen

Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung des Abwassers abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler an den entsprechenden Zapfstellen zu führen. Der Einbau der Wasserzähler ist vom Kunden auf seine Kosten bei einem zugelassenen Installateur zu beauftragen. Der Zähler ist bei der EVS erhältlich und bleibt in deren Eigentum. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der EVS zur Abrechnung von Wasserzählern.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Schmutzwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der AZV für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Schmutzwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AZV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der AZV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 20 Vorauszahlungen

- (1) Der AZV ist berechtigt, für die Schmutzwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der AZV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der AZV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der AZV aus der Sicherheit bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AZV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der AZV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Schmutzwasserbeseitigungsvertrags erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatischen Datenverarbeitung durch den AZV.
- (2) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser AEB-S ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WeBauErlG der Stadt und der Gemeinden bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den AZV und die EVS zulässig. Der AZV kann sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser AEB-S weiterverarbeiten.
- (3) Der AZV ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Entgeltberechnung nach dieser AEB-S zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der AZV bzw. die EVS ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und der nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kunden mit den für die Entgeltberechnung nach dieser AEB-S erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltberechnung nach dieser AEB-S zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 ist der AZV berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der AZV hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AZV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AZV diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Das AZV unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 26 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist der AZV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der AZV höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 27 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Abwasserzweckverbandes Sylt.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des AZV verlegt, der die EVS mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 28 Betriebsführer

Der Abwasserzweckverband Sylt bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung durch die Energieversorgung Sylt GmbH, Friesische Str. 53, 25980 Sylt/Westerland. Die EVS ist im Rahmen der Zweckverbandssatzung, des Entsorgungsvertrags, sowie der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung berechtigt, sämtliche, im Rahmen der Satzungen und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen nebst Anlagen notwendigen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. durchzuführen. Es gelten die jeweils gültigen Fassungen.

Abwasserzweckverband Sylt

gez. Sönke Hansen
-Verbandsvorsteher-

ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH

Betriebsführer für den
Abwasserzweckverband Sylt
Postfach 18 80
25962 Sylt/Westerland

KundenService Tel.: 04651 925-925
KundenService Fax: 04651 925-926
Störungsdienst Tel.: 08000 925-999 (kostenlos)
E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de
Internet: www.energieversorgung-sylt.de